

Anfragen für die Gemeinderatssitzung der Gemeinde Alt
Krenzlin am 4. Juli 2019 von Döring-Krott, Klein Krams

1. Seit Jahren wird empfohlen Feld-und Straßenraine zum Schutz der Insekten nicht im Sommer zu mähen, sondern erst im Spätherbst. Ausnahme: Verkehrssicherheitsgründe
Der Gemeinderat möge dies auch für unsere Gemeinde beschließen.
2. Die Bürgermeisterin möge prüfen lassen, unter welchen Bedingungen der in der letzten Legislaturperiode mit der Fa Enercon geschlossene Vertrag über den Bau von Windkraftanlagen, aufgehoben werden kann. *S. 8 des Vertrages*
3. In der letzten Legislaturperiode hat sich herausgestellt, in welcher desolater Situation sich unsere Feuerwehren/Löschgruppen befinden. Dies wird sich aus verschiedenen Gründen nicht ändern. *BB PL → Zeit → 10 Min?*
Aus gegebenem Anlaß schlage ich vor, unsere Gemeinde möge, evtl gemeinsam mit anderen Gemeinden, dem Landrat, dem Landwirtschaftsminister, der Ministerpräsidentin den Aufbau einer regionalen Berufsfeuerwehr nahe legen. Langfristig könnte das für uns und unsere Häuser sicherer sein, als der Ist-Zustand. *→ leider NEIN*

Mit der Bitte um Bearbeitung und Beschlußfassung.

Ulrich Döring-Krott

Leistung ²⁴	Häufigkeit	Relevanz Arten-schutz	Bereich / Biotop	Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit / Problembewältigung
1.09 Mängel an unbefestigten Seiten- Mittel- und Trennstreifen beseitigen	nach Bedarf	0		
1.10 Schäden an Rohrleitungen und Durchlässen beseitigen	nach Bedarf	X	ggf. Schutz-, Vermeidungs- maßnahme	Amphibien
1.11 Schäden an Straßenabläufen und Schächten beseitigen	nach Bedarf	0	Straße, Verkehrsraum	
1.12 Schäden an Rückhalteinlagen und Versickerungsanlagen beseitigen	nach Bedarf	0	bauliche und technische Anlagen	Wenn Schäden durch Erosion kurzfristig nach ihrer Entstehung beseitigt werden, ist keine Betroffenheit gegeben. Erosionsbereiche einschließlich der Auflandungen sind als Habitat für Arten der Offenbereiche (Kreuzkröte, Zauneidechsen ...) attraktiv.
Leistungsbereich 2: Grünpflege				
Grasflächen im Intensivbereich				
2.01 Bankette an Fahrbahnen mähen	2 - 3 x jährlich	0	Intensivbereich Breite ≥ 1,0 m	Durch den Verkehr und Intensivpflege erheblich u. nachhaltig beeinträchtigte Bereiche welche kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen.
2.02 Bankette an Radwegen mähen	1 - 3 x jährlich	X	Intensivbereich, Breite ≥ 0,6 m	Bankette in Nachbarschaft zu Habitaten von Reptilien wie z. B. im Anschluss an offenen südexponierten Waldrändern, Säumen, Heiden werden oft von Reptilien zum Aufwärmen genutzt Problembewältigung Die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist bei bekannten Vorkommen bzw. Hinweisen zu Vorkommen, z. B. Begehung der zu pflegenden Bereiche durch eine fach- und sachkundige Person zu prüfen.
2.03 Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen	1 - 3 x jährlich	0		

Zu Frage 1
 Bundesanstalt für Straßenwesen
 Projekt --- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften in den Bau- + Betriebsphasen
 Redakteur 18.07.2019
 W. U.
 Lutz

Samuel
 Nov. 2015

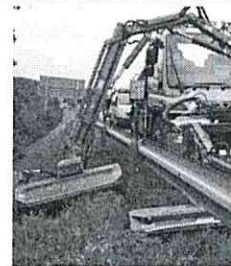
Leistung ²⁴	Häufigkeit	Relevanz Artenschutz	Bereich / Biotop	Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit / Problembewältigung
2.04 Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen	2 x jährlich	O		
2.05 Straßenmulden und Entwässerungsgräben mähen	1 – 2 x jährlich	O	Intensivbereich Breite ≥ 0,6 m	
2.06 Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen	7 x jährlich	X		Ggf. können Strukturelemente wie Erdwälle und extensive Teilflächen Sonderstandorte mit Bedeutung als Habitat für geschützte Arten wie z. B. Reptilien sein. Für diese Flächen ergibt sich innerhalb der Intensivflächen eine besondere Sorgfaltspflicht. Problembewältigung Die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten prüfen, z. B. Begehung der zu pflegenden Bereiche durch eine fach- und sachkundige Person. Ggf. Pflegepläne zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange mit Verfahrensanweisungen zur Vermeidung aufstellen.
Grasflächen im Extensivbereich				
2.07 Grasflächen außerhalb des Straßenrandbereiches mähen	bei beginnender Verbuschung alle 3 – 5 Jahre	X	Gras-Staudenfluren	Extensive gepflegte Gras-Staudenfluren sind besonders als Lebensraum für eine Vielzahl von geschützten Insektenarten von Bedeutung. Besonders mit einer großflächigen Mahd im Früh- und Hochsommer sind ggf. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verbunden. Problembewältigung Pflege gem. Merkblatt für den Betriebsdienst, Teil: Grünpflege Ziff. 2.2.2. Flächen jährlich versetzt in Teilabschnitten mähen, Mähzeitpunkt: September - Oktober. Für Bereiche mit einem blütenreichen Bestand oder besonderen Vegetationsbeständen wie einer schwachwüchsigen Magerrasenvegetation oder Vegetationsformen trockener nährstoffarmer Standorte sind bei bekannten Vorkommen bzw. Hinweisen zu Vorkommen die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten zu prüfen, z. B. Begehung der zu pflegenden Bereiche durch eine fach- und sachkundige Person. Ggf. Pflegepläne zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange mit Verfahrensanweisungen zur Vermeidung aufstellen. Es wird empfohlen, diese mit der zuständigen Natur- / Landschaftsschutzbehörde abzustimmen. Einsatz schonender Mähverfahren, Handsense, Balkenmähwerk, Scheibenmähwerk.

Leistung ²⁴	Häufigkeit	Relevanz Artenschutz	Bereich / Biotop	Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit / Problembewältigung
2.08 Rückhalter-, Absetz- und Versickerbecken mähen	nach Bedarf	X	Gras- und Hochstaudenfluren, Landröhrichte	Mahd ist nur in Einzelfällen zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs notwendig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können durch eine Mahd im Früh- und Hochsommer verursacht werden. Besondere betroffene Artengruppen: Amphibien, Insekten Problembewältigung Ausführung der Mahd im Oktober – Februar, größere artenreiche Vegetationsbestände sollten nur jährlich versetzt in Teilabschnitten gemäht werden. Ggf. Pflegepläne zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange mit Verfahrensanweisungen zur Vermeidung aufstellen. Es wird empfohlen, diese mit der zuständigen Natur-/ Landschaftsschutzbehörde abzustimmen. Einsatz schonender Mahdverfahren, Handsense, Balkenmäherwerk, Scheibenmäherwerk.
2.09 Mähen entlang von Wildschutz- und Amphibienleitrichtungen	alle 2 – 3 Jahre	X	Gras- und Staudenfluren	Arten (insbesondere Amphibien) können geschädigt / getötet werden Problembewältigung Ausführung der Mahd im September - Dezember
Gehölze im Intensivbereich				
2.10 Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden	nach Bedarf, max. alle 3 Jahre	O	Einzelgehölze und Gehölzstreifen im Intensivbereich	Die Leistung umfasst das seitliche Einkürzen der Gehölze in Sichtflächen, im Lichtraumprofil, vor Verkehrszeichen. Werden die Schutzzeiten des § 39 BNatSchG eingehalten, ist keine Schädigung von Arten gegeben. Sofortmaßnahmen können auch während der Sommermonate erforderlich werden, diese sind auf den Verkehrsraum und den seitlichen Sicherheitsraum beschränkt.
2.11 Gehölze in Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden	nach Bedarf, max. alle 3 Jahre	O bei Sonderstandorten X	Gehölzstreifen im Intensivbereich	Breite Mittelstreifen mit hohen Gehölzen sind Sonderstandorte, Gehölze und Bäume in diesen Mittelstreifen können besondere Funktionen z. B. als Querungshilfe für Fledermäuse haben. Der Rückschnitt der Gehölze kann diese Funktion mindern. Problembewältigung Bei bekannten Vorkommen oder Hinweisen zu Vorkommen, Feststellung der Bedeutung der Gehölze durch faunistische Untersuchungen. Pflegeplan zur Berücksichtigung tierökologischer Funktionen aufstellen. Es wird empfohlen, diese mit der zuständigen Natur- / Landschaftsschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmensteckbrief**Leistungsbereich 2: Grünpflege****Artenschutz in der Betriebsphase von Straßen****Grasflächen im Intensivbereich**

Grasflächen im Intensivbereich umfassen den Landschaftsrasen auf unbefestigten Seitenstreifen (Bankette), Trennstreifen, Mittelstreifen, Sichtflächen, ggf. von Gras bewachsene Böschungen von Entwässerungsgräben und in Straßenmulden sowie Erholungs- und Aufenthaltsflächen von Rast- und Parkplätzen.

Vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserabflusses sind die Bestände kurz und dicht zu halten. Die Mahd erfolgt häufig und regelmäßig (i. d. R. 1 - 2x pro Jahr). Das Schnittgut verbleibt i. d. R. auf der Fläche. Die Mahd erfolgt durch Balkenmäher, Scheibenmäher oder durch Schlegeln.



© Badische Zeitung

Pflege Tätigkeiten	Bankette an Radwegen mähen [Leistung 2.02]
	Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen [Leistung 2.06]
potenzielle Betroffenheiten	Reptilien - z. B. Zauneidechsen auf sonnenexponierten Saumbiotopen
Konfliktpotenzial	<i>gering</i> Die regelmäßig und relativ häufig gepflegten Grasflächen im Intensivbereich sind durch den Verkehr erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nur in wenigen Fällen zu erwarten, z. B. bei der Pflege von Banketten an Radwegen, Erholungs- und Aufenthaltsflächen.
generelle Hinweise	Liegen keine Hinweise Dritter auf relevante Artvorkommen bzw. Zufallsbeobachtungen vor und es besteht kein erheblicher Pflegerückstand kann die regelmäßige Unterhaltung gem. den Vorgaben der anerkannten Leitfäden und Regelwerke ohne weiteres durchgeführt werden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Natur- / Landschaftsschutzbehörde ist im Regelfall nicht erforderlich.
mögliche artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	Vorkommen von Reptilien auf Saumstrukturen Anpassung der Mahd (Jahreszeit, Witterungsbedingungen, Tageszeit, Schnitthöhe, Gerätewahl), abschnittsweises mähen
unvermeidbare Konflikte	Unvermeidbare Konflikte treten i. d. R. nicht auf. Sollten artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, können durch generelle Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch nicht durch die Durchführung von CEF-Maßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG zu vermeiden, verbleibt die Möglichkeit eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Entsprechend den Regelungen des § 4 FStrG obliegt die Erteilung einer Ausnahme dem für die Unterhaltung zuständigen Straßenbaulastträger.

Maßnahmensteckbrief*Leistungsbereich 2: Grünpflege***Artenschutz in der Betriebsphase von Straßen****Grasflächen im Extensivbereich**

Rasenflächen im Extensivbereich umfassen den unbefestigten Seitenstreifen, Böschungen / Innenflächen in Anschlussstellen sowie die Gräben und Mulden, die sich nicht im Intensivbereich befinden.

Eine Mahd erfolgt nur, wenn es aus Gründen der Landschaftspflege oder Bestandssicherung erforderlich ist, um die Bereiche weiterhin offen (gehölzfrei) zu halten. I. d. R. wird die Mahd erst dann erforderlich, wenn Gehölze aufkommen. Mahdzeitpunkt: Spätsommer / Herbst. Größere Flächen werden abschnittsweise versetzt bearbeitet, um den Eingriff möglichst gering zu halten. Das Schnittgut verbleibt i. d. R. auf der Fläche.

Pflegetätigkeiten	Grasfläche außerhalb des Straßenrandbereiches mähen [Leistung 2.07]
	Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken mähen [Leistung 2.08]
	Mähen entlang von Wildschutz- und Amphibieneinrichtungen [Leistung 2.09]
potenzielle Betroffenheiten	Reptilien auf trockenwarmen Hanglagen, südexponierten Straßenböschungen
	Insekten (Libellen, Schmetterlinge) - insbesondere die Arten der Anhänge II, IV der FFH-RL sind auf seltene Biotope / Pflanzenarten spezialisiert und kommen nur an wenigen Standorten in der BRD vor. Relevant sind v. a. Lebensräume auf trockenwarmen Standorten (Magerrasen) und Feuchtbiopte.
	Amphibien - Betroffenheiten verschiedenster jahreszeitlicher Lebensräume sind möglich, zu beachten sind auch Wanderkorridore
	Avifauna - z. B. Brutvogelarten der Röhrichte
Konfliktpotenzial	Farn- und Blütenpflanzen – überwiegend sehr seltene Arten, die oftmals auf einige wenige Standorte in der BRD beschränkt sind
	<i>mittel</i> Pflegetätigkeiten, die nicht regelmäßig durchgeführt werden und die aufgrund der längeren Entwicklungszeit und dem damit verbundenen Strukturreichtum ein Habitat für artenschutzrechtlich relevante Arten darstellen können, weisen ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf.
generelle Hinweise	Sollten sich konkrete Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben, sind die Pflegemaßnahmen vor Durchführung zu überprüfen und ggf. artspezifisch anzupassen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind teilweise bereits im Merkblatt Grünpflege enthalten (Mahd im Spätsommer/Herbst, abschnittsweises Mähen). Eine Abstimmung mit der zuständigen Natur- / Landschaftsschutzbehörde wird empfohlen, sofern die geplanten Pflegetätigkeiten offensichtlich artenschutzrechtlich relevant sind.
mögliche artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	Tierarten • Reptilien, Amphibien, Insekten: Anpassung der Mahd (Jahreszeit, Witterungsbedingungen, Tageszeit, Schnitthöhe, Gerätewahl), abschnittsweises mähen • Reptilien, Amphibien: ggf. Umsetzen, Umsiedeln von Populationen • Amphibien: Berücksichtigung von Wanderkorridoren, ggf. Einrichtung von Schutzanlagen (z. B. Sperr- und Leiteinrichtungen) • Avifauna: Mahd außerhalb der Brutzeiten, abschnittsweises Mähen Farn- und Blütenpflanzen • abschnittsweises Mähen, Mahd nach dem Aussamen

unvermeidbare Konflikte	Ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch nicht durch die Durchführung von CEF-Maßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG zu vermeiden, verbleibt die Möglichkeit eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Entsprechend den Regelungen des § 4 FStrG obliegt die Erteilung einer Ausnahme dem für die Unterhaltung zuständigen Straßenbaulastträger.
--------------------------------	--

Zu Frage 2

Vertrag Akr % ENERCON

18.07.19
H.L.
LUB

Windenergieanlage die erste vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter vergütete kWh elektrischer Energie in das Netz des zuständigen Netzbetreibers eingespeist hat. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, diesen Zeitpunkt dem Grundstückseigentümer mitzuteilen.

- (2) Dem Anlagenbetreiber wird eine Option zur Verlängerung dieses Nutzungsvertrages von zweimal bis zu 5 Jahren eingeräumt, dessen Ausübung dem Grundstückseigentümer jeweils schriftlich mitzuteilen ist. Die Mitteilung muss jedoch spätestens bis zum 30. Juni des vorletzten Jahres vor Ablauf dieses Nutzungsvertrages erfolgen. Für den Fall der Ausübung der Option erklärt der Grundstückseigentümer bereits jetzt seine Zustimmung zur Verlängerung dieses Nutzungsvertrags zu den bisherigen Konditionen.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Grundstückseigentümer kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach vorheriger Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist außerordentlich kündigen, wenn der Anlagenbetreiber mit der Entrichtung des gemäß § 5 geschuldeten jährlichen Nutzungsentgeltes länger als 6 Monate in Verzug ist.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in einem solchen Maß seine Verpflichtungen aus diesem Nutzungsvertrag verletzt, dass der anderen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kann der Anlagenbetreiber diesen Nutzungsvertrag auch vor Ablauf der Nutzungsdauer gemäß § 6 kündigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der vertragsgegenständlichen Windenergieanlagen endgültig einzustellen.
- (4) Den Parteien ist bewusst, dass sich die Planungen zur Errichtung des in der Präambel genannten Windparks bei Inkrafttreten dieses Nutzungsvertrages noch in einem frühen Stadium befinden und die erforderlichen Genehmigungsanträge noch nicht gestellt wurden. Werden dem Anlagenbetreiber bis zum 31.12.2022 die zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt, so kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, den Grundstückseigentümer über die Genehmigungserteilung unverzüglich zu informieren.

Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, die Wirkung einer etwaigen Kündigung des Grundstückseigentümers durch Aufnahme der laufenden Zahlung des gemäß § 5 Abs. (1)-(4) auf den Grundstückseigentümer entfallenden Mindestnutzungsentgelts für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren aufzuschieben. Sollte innerhalb des vorgenannten Zeitraums die Genehmigung nicht erteilt werden, so tritt die Wirkung der Kündigung erst nach Ablauf dieses Zeitraums ein. Sollte innerhalb des vorgenannten Zeitraums die

Genehmigung erteilt werden, entfällt die Wirkung der Kündigung des Grundstückseigentümers.

- (5) Sollte der Anlagenbetreiber mit den Bauarbeiten im Windpark nicht innerhalb von 15 Monaten nach Rechtskraft der erteilten Genehmigung, aus Gründen die er zu vertreten hat, beginnen, so kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, den Grundstückseigentümer über die Rechtskraft der Genehmigung unverzüglich zu informieren.

Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, die Wirkung einer etwaigen Kündigung des Grundstückseigentümers durch Aufnahme der laufenden Zahlung des gemäß § 5 Abs. (1)-(4) auf den Grundstückseigentümer entfallenden Mindestnutzungsentgelts für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren aufzuschieben. Sollte innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht mit den Bauarbeiten im Windpark begonnen werden, so tritt die Wirkung der Kündigung erst nach Ablauf dieses Zeitraums ein. Sollte innerhalb des vorgenannten Zeitraums mit den Bauarbeiten im Windpark begonnen werden, entfällt die Wirkung der Kündigung des Grundstückseigentümers.

- (6) In den Fällen des Abs. (4) und (5) ist bei der Bestimmung des auf den Grundstückseigentümer entfallenden Mindestnutzungsentgelts abweichend von § 5 Abs. 2, B. das Mindestnutzungsentgelt vollständig auf die Flächenanteile der jeweiligen Grundeigentümer an der Windparkfläche umzulegen. Ab Beginn der Bauarbeiten bestimmt sich das auf den Grundstückseigentümer entfallende Nutzungsentgelt ausschließlich nach den Regelungen des § 5.
- (7) Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer den Nutzungsvertrag, aus welchen Gründen auch immer, kündigen bzw. beenden will, ist er verpflichtet, die Bank als Sicherungseigentümerin der Windenergieanlage im Sinne des § 13 Abs. (3) unverzüglich hiervon zu unterrichten und der Bank sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle des Anlagenbetreibers zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen. Im Falle des Eintritts eines Dritten steht dem Grundstückseigentümer ein Widerspruchsrecht zu, das er innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Bank ausüben kann, wenn es hierfür wichtige Gründe gibt, die in der Person des Dritten liegen.

§ 8

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten bis zum vereinbarten Ende des Nutzungsverhältnisses bzw. unverzüglich nach dessen vorzeitiger Beendigung die Windenergieanlagen, etwaige vorhandene Leitungen, Netzanschlussanlagen und die befestigte Zuwegung vollständig zu beseitigen und eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flurstücke wiederherzustellen. Das Fundament muss dabei bis zu einer Tiefe von 2,5 m unter Geländeoberfläche beseitigt werden. Die befestigte Zuwegung verbleibt jedoch auf den Flurstücken, wenn der Grundstückseigentümer dies ausdrücklich verlangt. Ebenso verbleiben verlegte Leitungen auf den Flurstücken. Mit Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit endet auch die Entschädigungspflicht des Anlagenbetreibers.